



Gemeinde Lamerdingen Landkreis Ostallgäu

Die Gemeinde Lamerdingen erlässt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. 1008, S 400) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) folgende

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Dillishausen Nord-West

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dillishausen (Gemeinde Lamerdingen) werden gemäß der Darstellung im Lageplan festgelegt und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 404, 405 und 410 der Gemarkung Dillishausen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb des in § 1 festgelegten und in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen

Im übrigen gelten folgende Festsetzungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB

- (1) Hauptgebäude und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenze) zulässig. Nebengebäude (keine Garagen) sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig, dürfen aber nicht im Bereich des zur Ortsrandeingrünung und zum ökologischen Ausgleich dienenden privaten Grünstreifens errichtet werden.
- (2) Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

- (3) Die Firsthöhe beträgt maximal 9,0 m von der Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss bis zur Außenkante Dachfirst. Die OK Rohfußboden Erdgeschoss liegt bei max. 608,30 m NHN (Normalhöhennull).
- (4) Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 20-40°. Für Nebengebäude und Garagen sind neben Satteldächern mit einer Dachneigung zwischen 15°-40° auch flachgeneigte Pultdächer mit einer Dachneigung bis max. 20° zulässig. Bei an das Hauptgebäude angebauten Garagen und Nebengebäuden, darf die Dachneigung des Hauptgebäudes nicht überschritten werden. Für die Dacheindeckung sind Materialien in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen zu verwenden.

§ 4 Ökologischer Ausgleich/Ortsrandeingrünung

- (1) Entlang der West- und Nordseite des Geltungsbereiches der Satzung wird ein privater Grünstreifen mit einer Breite von 7,5 m festgesetzt. Der Grünstreifen mit einer Fläche von insgesamt 755 m² ist mit einer drei- bis vierreihigen Feldgehölzhecke - in Gruppen gepflanzt – herzustellen. Alle 20 m ist zusätzlich ein Baum zu pflanzen. Es sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden, die aus der in der Begründung beschriebenen Pflanzliste ausgewählt werden können.
- (2) Der Grünstreifen dient der Verminderung des Eingriffs in das Landschaftsbild (Ortsrandeingrünung) und dem ökologischen Ausgleich. Der ökologische Ausgleichsbedarf beträgt 532 m².
- (3) Die Anpflanzungen innerhalb des privaten Grünstreifens haben spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen.
- (4) Der Grünstreifen ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- (1) Lärm,- Staub- und Geruchsbelästigungen durch ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (z.B. auch Fahrsilos) sind hinzunehmen.
- (2) Das gesammelte Niederschlagswasser sollte flächenhaft versickert werden.
- (3) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten oder die zuständige Denkmalschutzbehörde“.

- (4) Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Grundstücke FINrn. 404, 405 oder 410 Gemarkung Dillishausen. Die Erschließung ist durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zu sichern.

Lamerdingen, _____

Konrad Schulze
1. Bürgermeister